

Annus
Christi
1567.

aber gedachter Bischoff, dessentwegen erhebliches Bedencken trug, schrieb derselbe an die von Steyer gar beweglich, sich von den alten Leuten zu erkundigen, wie die Sache beschaffen sey. Hierauf ließ der Rath etliche verhören, die sagten aber nur allein dieses aus, daß seine des Gundersperger Eltern, ehrlich und Christliche Leute gewesen, welche ihre andern Kinder der Kirche durch die Heil. Tauff einverleiben lassen; Welches sonder Zweifel auch mit ihm geschehen seyn werde.

Mit dieser Antwort wurde der arme Mann wieder an den Bischoff abgefertigt; ob er nun hierdurch sein Gewissen zur Ruhe, und den gefassten Zweifel los werden können, weiß ich nicht zu sagen. Man soll aber hiebei in Obacht nehmen, wie nothwendig es sey, bey der Kirchen ordentliche Tauff-Bücher zu halten, dann dadurch wäre diesem Zweiffler sein beschwertes Anliegen am besten zu benehmen gewesen. Eben in diesem Jahr erhob sich ein ungelegener und fast ärgerlicher Handel zwischen Herrn Adam Hoffmann Freyherrn, und Burggrafens allhie, Hof-Predigern im Schloß, M. Gotter von Erfurt, und den obgedachten Basilium Cammerhofer Stadt-Predigern, über der Lehre von der Erb-Sünde, frenen Willen, der Buß und guten Wercken. Beyde Theil predigten auf der Cansel wider einander, brachten ihre Confessiones, und derselben Ableinungen in Schrifften vor; darinnen jener den Basilium für einen Interimisten, Adiaphoristen und Synergisten, (die von der ersten reinen Augspurgischen Confession ab- und zu der verfälschten getreten) beschuldigte; Hergegen der Basilium ihn einen Flacianer nannte, und dabey anzeigte; Er wüßte von keiner geänderten gefälschten Confession; Wann aber in derselben von dem Authore etwas daran gebessert worden, das könnte man nicht verfälscht heißen. Endlich veranlaßten beyder Parthenen Herrschafft, diese Streit-Schrifften auf die Universitäten Wittenberg und Tübingen, um deren Judicia und Ausspruch zu senden. Man konte sich aber wegen des Concept des Schreibens nicht vergleichen; Darzu kam, daß nicht lang hernach der Hof-Prediger seines Diensts entlassen wurde; dadurch dann dieser Streit unerörtert aufgehoben wurde.

Den 29. und 30sten Julii seyn die beyden Wasser, Enns und Steyer dermassen angeloffen, daß die Grösse derselben alle vorige anno 1538. 39. und seithero gewesene Wasser-Güsse, (welche noch heutiges Tages am Spital und an der Stadt Mauren durch gemachte Zeichen zu sehen und sehr hoch seyn,) dannoch um ein ziemliche Mannß-Länge überstiegen; Und hat alle Brücken, Steg, Mühlwerck, Gluder, Schleiffen und eine grosse Menge Holz weggetragen, und sonst allenthalben merklichen Schaden gethan.

Es ist droben sub anno 1501. vermeldet worden, was gestalt Kayser Maximilian der Erste, die langwierige Strittigkeit, zwischen den beyden Städten Steyer und Weidhoven an der Tzbs, des Gewerbs und Handthierung halber entschieden, und disfalls Maß und Ordnung gegeben, wie weit gedachte Weidhofer ein und der andern Gewerbs-Handlung befugt. Dem nun entgegen haben sich die Weidhoferischen Burger, in folgenden Zeiten noch anderer mehr, und sonderlich der Getraid-Handlung, auffer und über den Bezirck der drey Meil Wegs unterwunden. Westwegen beyde Städte vor der R. D. Regierung abermahl in Proceß verfielen; Darinnen die von Weidhoven anfänglich in petitorio obgesiegt. Weil sie erwiesen, daß sie solcher Getraid-Handlung ungeacht, nach Kayser Maximiliani I. Bescheid, lange Zeit in Possess; Aber auf der von Steyer Klag und darüber geführten Proceß, folgete anno 1568. die Erkenntniß und Decisum dahin, es solte bey angerührter Kayser Maximiliani Entscheidung verbleiben, und derselben zuwider die von Weidhoven, nicht handeln; Auch beyde Theile der Maß und Ordnung, so ihnen darinnen gegeben und hernach erläutert wird, sich hinführo gemäß verhalten: Nemlich also, daß die von Weidhoven Sichel und Drath, doch aber nicht mehr, als nur so viel sie deren bey ihnen und in den drey Meil Wegs

ges